

# STATUTEN des PANATHLON-CLUBS beider BASEL

## Präambel

Die nachfolgenden Artikel dieser Statuten richten sich gleichermaßen an Frau und Mann.

### 1. Name, Sitz, Neutralität

- 1.1. Unter dem Namen PANATHLON-CLUB beider BASEL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Basel
- 1.2. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Zweck

- 2.1. Der Panathlon-Club beider Basel bezweckt (in Anlehnung an die Initianten der Bewegung, Panathlon International) die Pflege und Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft zwischen Menschen und Organisationen, die in der Sportbewegung tätig oder mit ihr verbunden sind.
- 2.2. Der Panathlon-Club beider Basel setzt sich für die Verwirklichung eines sportlichen Ideals ein, das auf einer gesunden moralischen, geistigen und körperlichen Erziehung und Ertüchtigung beruht.
- 2.3. Initiative, die einem gesunden und uneigennütigen Sport dienen und insbesondere die moralischen und ethischen Werte des Sportes fördern, werden unterstützt.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede in der Regio Basiliensis domizilierte Person werden, die im Sport als Wettkämpfer oder Offizieller eine wichtige Funktion ausübte oder noch ausübt, sowie jede Persönlichkeit, die mit dem Sport in enger Verbindung steht.
- 3.2. Dem Panathlon-Club beider Basel können pro Sportkategorie höchstens fünf Mitglieder angehören. Erreicht ein Mitglied das 65. Altersjahr,

wird es nicht mehr in der entsprechenden Kategorie mitgezählt.

- 3.3. Neue Mitglieder werden nach vorheriger gründlicher Prüfung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder eine Monatsversammlung aufgenommen. Sie werden berufen; Eintrittsgesuche können nicht behandelt werden.

### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das sechs oder mehr Monatsversammlungen unentschuldigt ferngeblieben ist.
- 4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das trotz schriftlicher Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt hat.
- 4.4. Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschliessen, das sich vereinschädigend oder dem Panathlon-Gedankengut unwürdig gezeigt hat.
- 4.5. Ausschlüsse sind dem betreffenden Mitglied schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innert zwanzig Tagen nach Erhalt des Schreibens schriftlich an die Generalversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

### 5. Finanzielles, Haftung

- 5.1. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- 5.2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen, eventuellen Aufnahmegebühren, allfälligen Zinsen und Zuwendungen.
- 5.3. Die finanzielle Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 6. Ordentliche Generalversammlung

- 6.1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes im ersten Quartal jedes Kalenderjahres zusammen.
- 6.2. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
  - Abnahme der Jahresberichte.
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budget des laufenden Jahres.
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
  - Beschlussfassung über Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr.
  - Beschlussfassung über Anträge.
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- 6.3. Ueber Anträge von Mitgliedern kann die Generalversammlung nur entscheiden, wenn diese spätestens zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### 7. Ausserordentliche Generalversammlung

- 7.1. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich und begründet stellt.

### 8. Gemeinsame Bestimmungen

- 8.1. Die Generalversammlung – ordentliche und ausserordentliche – ist durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die spätestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin zu versenden ist, einzuberufen.
- 8.2. Die Einladung muss die Traktandenliste umfassen sowie Ort und Termin der Generalversammlung. Es darf nur über Geschäfte abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste figurieren.

- 8.3. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Der Vorsitzende hat im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 8.4. Auf Antrag eines Mitgliedes hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern die Generalversammlung nicht mit einfachem Mehr offene Wahl beschliesst.
- 8.5. Für die Wahl von Ehrenmitgliedern, die Aufnahme, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Clubs sind 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Statutenänderungen erfolgen mit absolutem Mehr.
- 8.6. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen vor der Generalversammlung nachgekommen sind.

## **9. Monatsversammlungen**

- 9.1. In der Regel treffen sich die Mitglieder, ausser in den Monaten Juli und August, einmal pro Monat zu einer Versammlung mit gemeinsamen Essen.
- 9.2. Der Vorstand bestimmt Datum, Thema, Referenten und Versammlungsablauf.
- 9.3. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes kann die Monatsversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliessen.
- 9.4. Mitglieder anderer Panathlon-Clubs dürfen den Monatsversammlungen beiwohnen. Ihnen stehen – vorbehaltlich des Stimmrechts – die gleichen Rechte wie Clubmitgliedern zu.

## **10. Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassier und zwei bis vier Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 10.2. Der Präsident wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann für die nächstfolgende Amtsperiode wiedergewählt werden. Nach der Amtsniederlegung gehört er als „Past-President“ als zusätzliches Mitglied mit Stimmrecht dem

Vorstand bis zum nächsten Präsidentenwechsel an.

- 10.3. Der Vorstand führt die Clubgeschäfte und entscheidet in allen Fällen, die nicht der Generalversammlung oder der Monatsversammlung vorbehalten sind.
- 10.4. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- 10.5. Der Club wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Sie zeichnen einzeln.

## **11. Rechnungsrevisoren**

- 11.1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf der Amtsperiode nicht sofort wieder wählbar.

## **12. Auflösung**

- 12.1. Die Auflösung des Panathlon-Clubs beider Basel kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief mindestens zwanzig Tage im voraus einzuberufen ist.
- 12.2. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die ausserordentliche Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens für sportliche, kulturelle oder wohltätige Zwecke zu entscheiden.

*Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. November 2009 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen.*

## **Reglement für die Vergabe des Panathlon-Preises**

### **Artikel 1:**

Mit dem Panathlon-Preis können einzelne Sportler, Gruppen oder Mannschaften, allenfalls auch Organisationen/Institutionen und/oder Projekte unterstützt werden. Dabei geht es in erster Linie um die Förderung des sportlichen Nachwuchses.

### **Artikel 2:**

Der Panathlon-Preis wird höchstens einmal pro Vereinsjahr vergeben.

### **Artikel 3:**

Die Mitglieder des Panathlon-Clubs beider Basel können dem Vorstand jeweils einen oder mehrere Preisträger-Vorschläge unterbreiten.

### **Artikel 4:**

Das Preisgeld wird dem Vermögen des Panathlon Clubs beider Basel entnommen.

### **Artikel 5:**

Der Vorstand beschliesst die Preisvergabe und die Höhe des Preisgeldes.

*Dieses Reglement wurde an der 49. Generalversammlung vom 18. Januar 2011 genehmigt.*